

Vergütung für die Tätigkeit der Anwaltskanzlei BGHK
im Rahmen der

Verbraucherinsolvenz

Das neue Insolvenzrecht ist in Kraft. Schuldenfrei in drei Jahren ist möglich. Aber wie? Kann ich mir eine Schuldenberatung leisten? Welche Kosten fallen an? Wir geben einen Überblick:

Maßgeblich ist der Auftrag

Die Kosten der anwaltlichen Tätigkeit richten sich danach, in welcher Angelegenheit der Anwalt was erledigen soll. Deshalb ist es wichtig, gleich zu Anfang festzulegen, welche Tätigkeiten gewünscht werden.

Darüber hinaus muss geklärt sein, ob Beratungshilfe in Anspruch genommen werden kann. Der Berechtigungsschein (erhältlich beim Amtsgericht Ihres Wohnsitzes) muss nämlich zu Beginn der Tätigkeit vorliegen.

Beratung

Wenn sich der Auftrag darauf beschränkt, Sie über Ihre rechtlichen Möglichkeiten zu beraten, die Schulden in den Griff zu bekommen,

- erfassen wir Ihre derzeitige wirtschaftliche Situation (Einkommen, Vermögen etc.)
- informieren wir über mögliche Leistungsansprüche (KiG, Kinderzuschlag, SGB II, SGB XII, Renten, UVG), damit Sie die erforderlichen Anträge stellen können
- klären wir, welche rechtlichen Probleme gelöst werden müssen, z.B. Erledigung laufender Verfahren, Pfändungen, Klärung von Unterhalt, etc. (die Vertretung in diesen gesonderten Angelegenheiten erfordert ein separates Mandat)
- zeigen wir Ihnen mögliche Wege aus der Krise auf, damit Sie entscheiden können, ob und wie Sie aktiv werden möchten.

Wenn Ihnen Beratungshilfe bewilligt wurde, zahlen Sie einen Eigenanteil von 15 €. Ohne Beratungshilfe fällt eine Vergütung von (brutto) 295 € an.

Außergerichtliche Schuldenbereinigung

Sofern Sie versuchen wollen, eine außergerichtliche Einigung mit allen Gläubigern auf der Grundlage eines Plans zu erreichen und im Falle des Scheiterns die Erteilung der für die Beantragung des Verbraucherinsolvenzverfahrens notwendigen Bescheinigung wünschen,

- erbringen wir zur Vorbereitung die vorgenannten Leistungen der Beratung
- erstellen wir das notwendige Vermögensverzeichnis (Einkommen und Vermögen)
- erfassen wir die Gläubiger und deren Forderungen, klären die berechnete Höhe und erstellen auf dieser Grundlage das Gläubiger- und Forderungsverzeichnis
- erarbeiten wir mit Ihnen einen Plan, wie die Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung der insolvenzrechtlichen Vorgaben erledigt werden können
- leiten wir diesen Plan den Gläubigern zur Zustimmung zu und überwachen den Rücklauf
- unterstützen wir Sie im Falle der Zustimmung bei der Umsetzung des Plans
oder
erteilen die notwendige Bescheinigung gemäß § 305 Abs. 1, Nr. 1 InsO

Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach der Zahl der Gläubiger und dem daraus resultierenden Aufwand.

Die Höhe der zu erwartenden Vergütung können Sie unserem Muster der Vergütungsvereinbarung entnehmen. Die für eine Beratung gezahlte Vergütung wird angerechnet.

Wenn Ihnen Beratungshilfe bewilligt wurde, zahlen Sie nur einen Eigenanteil von 15 €.

Beratung im gerichtlichen Insolvenzverfahren

Die außergerichtliche Tätigkeit (und damit auch die Beratungshilfe) endet mit Erteilung der Bescheinigung nach § 305 Abs. 1, Nr. 1 InsO. Weil die Rechtsprechung der Auffassung ist, dass jedermann einen Insolvenzantrag (den Sie auf unserer Website finden) selbst korrekt stellen kann, erfolgt außer in Ausnahmefällen, keine Beiordnung eines Anwaltes .

Wenn Sie dies wünschen, sind wir auch nach dem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch weiter für Sie tätig, indem wir,

- den Insolvenzantrag mit allen Anlagen unterschriftsreif vorbereiten
- Ihnen den Verfahrensablauf erklären
- Ihnen die Schreiben des Gericht sowie des Insolvenzverwalters bei Bedarf erläutern
- auf ggf. notwendige Anträge hinweisen und diese vorbereiten

Für diese Tätigkeiten berechnen wir eine pauschale Vergütung von (brutto) 300 €.

Sofern gerichtliche Anträge von uns gestellt werden sollen oder Sie im Rahmen des Verfahrens vor dem Insolvenzgericht vertreten werden möchten, entsteht (gesetzlich zwingend) eine separate Vergütung, deren Höhe vom jeweiligen Gegenstandswert (i.d.R. das wirtschaftliche Interesse) abhängig ist.

Vertretung gegenüber Gläubigern (ohne InsO-Auftrag)

Wenn wir Ihre Rechte gegenüber Gläubigern vertreten sollen, ohne dass ein Insolvenzverfahren eingeleitet werden soll,

- prüfen wir die Berechtigung der gegen Sie geltend gemachten Forderung
- korrespondieren wir mit dem Gläubiger, um unberechtigte Ansprüche abzuwehren und für die Erledigung berechtigter Ansprüche eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung zu finden (Ratenvereinbarung, Teil-Erlassvergleich, ect.)
- führen wir, sofern notwendig, das gerichtliche Verfahren

Für die außergerichtliche Vertretung entsteht eine Geschäftsgebühr, deren Höhe sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Angelegenheit (i.d.R. 1,3) und dem Gegenstandswert (i.d.R. der geforderte Betrag) richtet. Kommt es zu einer Einigung, entsteht eine weitere Vergütung auf der Grundlage des jeweiligen Gegenstandswertes. Mittels Vergütungsrechner im Internet können Sie die Kosten überschlägig ermitteln, oder Sie fragen einfach bei uns nach.

Wir hoffen, Ihre Fragen hinsichtlich der zu erwartenden Kosten unserer Tätigkeit beantwortet zu haben. Bei Unklarheiten senden Sie am besten eine Mail an: inso@anwaltskanzlei-bghk.de